

Aufgrund von Art.1 Abs.4 Satz 1 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285 ff) wird für das Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (Klinikum der Universität München) folgende

Satzung

erlassen:

§ 1 *

Name und Sitz

(1) Das Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. Es führt den Namen „Klinikum der Universität München“ und ein eigenes Siegel mit dieser Bezeichnung. Es ist berechtigt, das kleine Staatswappen zu führen.

(2) Das Klinikum der Universität München hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München

§ 2

Aufgaben

(1) Das Klinikum der Universität München nimmt Aufgaben der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals sowie im Rahmen des gesetzlichen Auftrags übertragene Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens wahr; dies ausgerichtet auf die Erfüllung der universitären Aufgaben in Forschung und Lehre sowie den wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt. Die Aufgabewahrnehmung erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität München, insbesondere deren Medizinischer Fakultät. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Klinikum, Universität und Medizinischer Fakultät geregelt.

(2) Das Klinikum der Universität München wahrt die gesetzlich eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die beim Klinikum tätigen Personen, die zugleich Mitglieder der Universität sind, die grund- und verfassungsrechtlich geschützten Rechte wahrnehmen können.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 kann sich das Klinikum der Universität München Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Zur Verfolgung seiner Interessen auf überregionaler Ebene darf das Klinikum Mitglied entsprechender Interessensverbände werden.

* Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in der Satzung bei Bezeichnungen jeweils die männliche Form verwendet; es gilt jedoch gleichermaßen die entsprechende weibliche Bezeichnung.

(4) Mittel des Klinikums der Universität München dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verfolgt werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke nach der Abgabenordnung.

§ 3

Organe

Organe des Klinikums der Universität München sind der Aufsichtsrat, der Klinikumsvorstand und die Klinikumskonferenz.

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich gemäß Art. 7 BayUniKlinG wie folgt zusammen:

1. dem Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Vorsitzenden, an seiner Stelle eine von ihm benannte Stellvertretung,
2. einem weiteren Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
3. einem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
4. einem Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
5. dem Vorsitzenden der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München,
6. einem Professor der Medizin, der dem Klinikumsvorstand nicht angehört,
7. einer in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrenen Persönlichkeit (als externes Mitglied),
8. einem Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst (als externes Mitglied)

(2) Die Einzelheiten der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, sind in Art. 7 Abs. 2 – 6 BayUniKlinG geregelt. Auf diese Vorschriften wird Bezug genommen.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums der Universität München und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands; er trägt insbesondere dafür Sorge, dass das Klinikum die ihm zur Gewährleistung von Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben erfüllt. Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden. Im Übrigen wird auf Art. 8 Abs.2 und Abs. 3 BayUniKlinG Bezug genommen.

§ 5

Zusammensetzung und Bestellung des Klinikumsvorstands

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören an:

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender,

2. der Kaufmännische Direktor,
3. der Pflegedirektor,
4. der Dekan der Medizinischen Fakultät.

(2) Mit Ausnahme des Dekans werden die Mitglieder des Klinikumsvorstands auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob das Amt des Ärztlichen Direktors im Haupt- oder im Nebenamt wahrgenommen wird. Vor der Bestellung eines Ärztlichen Direktors im Hauptamt wird die Klinikumskonferenz angehört. Soll die Funktion des Ärztlichen Direktors im Nebenamt wahrgenommen werden, hat die Klinikumskonferenz das Recht, den Vorstand einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder einen Leiter einer selbstständigen Abteilung des Klinikums i.S. d. Art. 11 Abs.2 Satz 2 BayUniKlinG für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor vorzuschlagen. Der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor können vom Aufsichtsrat auch unbefristet bestellt werden, wobei das Recht auf Abberufung unberührt bleibt. Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands wird jeweils eine Stellvertretung bestellt. Der Dekan wird durch den Prodekan der Medizinischen Fakultät vertreten. Für die Bestellung einer Stellvertretung für den Ärztlichen Direktor gilt Satz 4 entsprechend. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder treten im Falle der Abwesenheit des vertretenen Vorstandsmitglieds in dessen Rechte und Pflichten ein, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 6

Aufgaben und Geschäftsführung des Klinikumsvorstands

(1) Der Klinikumsvorstand leitet gemäß Art. 10 BayUniKlinG das Klinikum der Universität München im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrats und führt die Geschäfte des Klinikums mit der Sorgfalt gewissenhafter Geschäftsleiter. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Klinikums der Universität München, die nicht nach dem BayUniKlinG, durch andere Gesetze oder nach dieser Satzung dem Aufsichtsrat oder der Klinikumskonferenz zugewiesen sind. Der Klinikumsvorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung.

Die dem Klinikumsvorstand gesetzlich übertragene umfassende Kompetenz bezieht sich insbesondere auf die Organisation des Betriebs und die Verwaltung des Klinikums (einschließlich der Vergabe von Aufträgen an Dritte) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, auf die Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und sonstigen Ressourcen, insbesondere Räume, und die Zuweisung dieser Mittel und Ressourcen an die Kliniken, Institute, sonstigen klinischen Einrichtungen und Einheiten sowie die übrigen Funktionsbereiche in der Verwaltung, den Wirtschafts- und Versorgungsbetrieben usw..

(2) Unbeschadet der Regelungen in Art. 10 Abs.3 – 5 BayUniKlinG kann der Klinikumsvorstand für seine Mitglieder durch schriftlich nieder zu legenden und von allen Mitgliedern zu unterzeichnenden Beschluss Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Die Mitglieder des Klinikumsvorstandes sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb als Ganzes gemeinsam verantwortlich. Der Klinikumsvorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall im Rahmen von Vorstandssitzungen. Erforder-

lichenfalls ist auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Die Vorstandssitzungen finden nicht öffentlich statt. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Beschlüsse des Klinikumsvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Davon unberührt bleiben die Rechte des Kaufmännischen Direktors, der gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 4 BayUniklinG die Stellung wie ein Beauftragter für den Haushalt entsprechend Art. 9 BayHO hat.

(3) Vorsitzender des Klinikumsvorstands ist der Ärztliche Direktor, der damit zugleich Sprecher des Vorstands ist. Er vertritt das Klinikum intern und nach außen gemeinsam mit dem Kaufmännischen Direktor. Soweit dies im Rahmen eines geordneten Geschäftsganges angezeigt ist, können im Rahmen dieser Vertretung neben der allgemeinen Vertretung im Sinne des § 5 Abs.2 Satz 6 Untervertretungen schriftlich festgelegt werden, insbesondere für regelmäßig und häufig wiederkehrende Geschäftsvorgänge z.B. im Rahmen der gerichtlichen Vertretung des Klinikums sowie der Stellung von Strafanträgen und der Kündigung von Arbeitsverhältnissen oder in Angelegenheiten des Vertragswesens.

(4) Der Klinikumsvorstand bzw. die jeweils für bestimmte Zuständigkeitsbereiche bestellten Mitglieder des Klinikumsvorstandes üben ihre personalrechtlichen Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des BayUniKlinG aus.

(5) Das Hausrecht wird im Klinikum der Universität München vom Ärztlichen Direktor ausgeübt. Wenn der Ärztliche Direktor verhindert ist und zur Wahrung der Sicherheitsbelange des Klinikums ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, darf diese Befugnis im Einzelfall auch vom Kaufmännischen Direktor und der Leitungskraft für den juristischen Zuständigkeitsbereich ausgeübt werden. Der Klinikumsvorstand erlässt eine Hausordnung mit für die Nutzung der Räumlichkeiten und des Geländes verbindlichen Regelungen.

(6) Für den Dienstbetrieb im Klinikum der Universität München gilt ergänzend sinngemäß die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern - AGO -.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben der Klinikumskonferenz

(1) Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. Zu diesem Zweck informiert sie der Klinikumsvorstand über die wesentlichen Entwicklungen im Klinikum der Universität München. Die Klinikumskonferenz kommt in regelmäßigen nicht öffentlichen Sitzungen zusammen; pro Studienhalbjahr werden mindestens zwei Konferenzsitzungen abgehalten. Die Einladung erfolgt durch den Ärztlichen Direktor als Vorsitzenden der Klinikumskonferenz.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören kraft Amtes an die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen einschließlich der Leiter von selbstständigen Abteilungen des Klinikums i.S. d. Art. 11 Abs.2 Satz 2 BayUniKlinG an. In die Klinikumskonferenz gewählt werden des weiteren jeweils

zwei Vertreter der sonstigen Professoren einschließlich der Juniorprofessoren sowie des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums. Kraft Amtes gehören der Klinikumskonferenz ferner die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät, die Gleichstellungsbeauftragte des Klinikums und der Vorsitzende des Personalrats an.

(3) Die zu wählenden Gruppenvertreter im Sinne des Abs. 2 Satz 2 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl für die Dauer von 5 Jahren unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Beschäftigte oder Bedienstete des Klinikums der Universität München oder des Freistaates Bayern, der der betreffenden Gruppe angehört, soweit er gemäß Art. 14 Abs.2 Nr. 4 Satz 3 BayUniKlinG im Klinikum der Universität München tätig ist. Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Abwahl ist nicht möglich.

Für die Durchführung der Wahlen gilt Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2006 entsprechend einschließlich der dazu ergehenden Rechtsverordnung, wobei für die Durchführung der Wahlen zur Klinikumskonferenz grundsätzlich von Briefwahl auszugehen ist.

§ 8

Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität und deren Medizinischer Fakultät

Das Klinikum der Universität München, die Ludwig-Maximilians-Universität München und deren Medizinische Fakultät arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und regeln die Modalitäten der Zusammenarbeit im Rahmen der in Art. 12 und 13 BayUniKlinG vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen. Soweit erforderlich, können hinsichtlich einzelner Rechtsbeziehungen oder sonstiger Regelungsgegenstände ergänzend vertragliche Abreden getroffen werden, die sich jeweils auf die möglichst optimale Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben seitens der Vertragspartner ausrichten.

§ 9

Gliederung des Klinikums der Universität München

(1) Das Klinikum der Universität München gliedert sich in jeweils funktionsbezogene Einrichtungen und organisatorische Einheiten. Diese werden vom Klinikumsvorstand im Rahmen der Vorschriften des BayUniKlinG festgelegt bzw. werden im Rahmen der in diesem Gesetz bestimmten Zuständigkeiten verfügt.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen sowie von selbstständigen Abteilungen innerhalb der genannten Einrichtungen entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Leitung der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der Medizinischen Fakultät der Universität München und mit Zustimmung

des Aufsichtsrats. Diese Befugnis umfasst das Recht der organisatorischen Zusammenfassung der genannten Einrichtungen im Rahmen von übergeordneten Funktionsbereichen sowie interdisziplinären Einrichtungen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.

(3) Der administrative Bereich ist zusammengefasst in der Kaufmännischen Direktion. Diese umfasst die Verwaltungseinrichtungen des Klinikums sowie die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe einschließlich der Technik. Zugeordnet sind des weiteren die Bereiche der informationstechnologischen Versorgung des Klinikums sowie die Apotheke. Die Zuordnung weiterer Bereiche durch den Klinikumsvorstand ist zulässig.

(4) Der Pflege- und Funktionsdienst einschließlich des zugeordneten Pflegehilfspersonals des Klinikums unterstehen der Pflegedirektion. Ihr können vom Klinikumsvorstand weitere Funktions- oder Dienstleistungsbereiche zugeordnet werden.

§ 10

Organisation des medizinischen Bereichs

(1) Die in § 9 Abs. 2 genannten Einrichtungen werden von Vorständen geleitet und haben die Befugnis, den Titel „Direktor der/des“ zu führen. Als Vorstand in diesem Sinne kommt in aller Regel nur eine natürliche Person mit Professorenstatus in Betracht (W 3-Professor bei Kliniken und Instituten, W 2-Professor bei selbstständigen Abteilungen), wobei bei Sondereinrichtungen wie z.B. interdisziplinären Zentren o.ä. auch ein mehrköpfiger Vorstand zulässig ist. Im letzteren Falle ist im Rahmen der jeweiligen organisationsrechtlichen Grundlagen durch den Klinikumsvorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu bestimmen.

(2) Die Leitung der in Abs. 1 genannten Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen wird vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät bestellt und abberufen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.

(3) Die Vorstände der in Abs. 1 genannten Einrichtungen tragen im Rahmen ihrer Leitungsfunktion die ärztliche und organisatorische Verantwortung für die Sicherstellung der Krankenversorgung, der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie die Steuerung des Betriebs der Einrichtung nach Maßgabe des zugewiesenen Budgets unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie haben dabei Sorge dafür zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgaben in Forschung und Lehre wahrgenommen werden. Sie sind Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Mitarbeiter und sind verantwortlich für die bezüglich dieser Mitarbeiter geltenden Arbeitsschutzvorschriften, soweit diese Verantwortlichkeit nicht durch Rechtsvorschriften ausdrücklich anderen Personen zugewiesen ist.

Die Vorstände haben etwaige Weisungen des Klinikumsvorstandes in der Krankenversorgung korrekt und zeitgerecht umzusetzen; die Weisungsbefugnis des Klinikumsvorstandes erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen, also Entscheidungen, die in Bezug auf die Diagnostik und/oder Therapie einzelner Patienten oder Patientengruppen getroffen werden.

§ 11

In-Kraft-Treten und Bekanntmachung

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung des Erlasses dieser Satzung durch den Aufsichtsrat des Klinikums der Universität München mit Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend Art. 13 Abs.3 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

Unterschrift Vorstandsmitglieder